Gemeinsame Stellungnahme des ITVA und des BVB zum Entwurf der VDI 6202 Blatt 10 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen. Asbest im Bauschutt, in Recyclingmaterial und in Altablagerungen“

<u>Tenor:</u> Der Ingenieurtechnische Verband Altlastenmanagement und Flächenrecycling (ITVA e. V.) sowie der Bundesverband Boden (BVB e. V.) erheben Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf der VDI 6202 Blatt 10 und schlagen vor, das Kap. 7 zu streichen und in der Titulierung die „Altablagerungen“ herauszunehmen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf der VDI-Richtlinie 6202 Blatt 10 behandelt, trotzdem diese Richtlinien-Reihe sich auf „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen“ bezieht, nach dem Normtitel neben Asbest im Bauschutt und in Recyclingmaterial auch Asbest in „Altablagerungen[1]“ und betrifft damit ein Sachgebiet, in dem ITVA und BVB eine besondere Expertise haben. Auch wenn in Kap. 1 „Anwendungsbereich“ des Richtlinien-Entwurfs diese ausdrücklich nicht „für Asbest als schädliche Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG“ gilt, sind in der Praxis sehr häufig abfall- und bodenschutzrechtliche Fragen zusammen zu betrachten und die Mitglieder sowohl des ITVA als auch des BVB sind immer wieder mit beiden Fragen befasst.

Die beiden Verbände haben darüber hinaus im Jahr 2020 einen gemeinsamen Arbeitskreis gegründet, der sich mit der Frage des bodenschutz- und abfallrechtskonformen Umgangs mit Asbest in Böden und (abgelagertem) Bauschutt befasst. Die bisherigen Arbeitsergebnisse können zwei Projektberichten aus dem Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden, Abfall“ entnommen werden, die unter folgenden Links verfügbar sind:

https://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/B_2.22_Bericht%20Asbest%20im%20Boden%20Endfassung%202023-01-05_sig.pdf

https://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/B_%202.23_Abschlussbericht.pdf

Eine zusammenfassende Darstellung enthält außerdem eine (allerdings nicht frei verfügbare) aktuelle Veröffentlichung, die gleichlautend in den Verbandszeitschriften altlasten spektrum und Bodenschutz erschienen ist: https://altlastendigital.de/ce/asbest-im-boden/detail.html

[1] Das entsprechende Kap. 7 der Norm heißt dann aber „Asbesthaltiger Bodenaushub“.

Begründung

Die im Entwurf der VDI 6202 Blatt 10 vorgeschlagenen Regelungen zur Untersuchung von Asbest im Bauschutt und Recyclingmaterial (Kap. 4 bis 6 des Entwurfs) sind aus Sicht der beiden Verbände sehr gut geeignet, um insbesondere auch zu einer Systematisierung der geforderten Sichtprüfung und der Hot-Spot-Probenahme an den Haufwerken und einer „quasi statistisch" abgesicherten Bewertung/Einstufung von potenziell asbesthaltigem Recyclingmaterial bzw. Bauschutt beizutragen. Diese Regelungsvorschläge werden daher ausdrücklich begrüßt. Anregen möchten wir hier nur, in Kap. 6.3.2.4 die Empfehlung zu geben, die zu musternde Fraktion > 10 mm vor der Musterung mit Wasser sauber zu spülen, weil dies die Erkennbarkeit von asbestverdächtigen Materialien deutlich verbessert[2].

Gegen die in Kapitel 7 „Asbesthaltiger Bodenaushub" gemachten Ausführungen bestehen aber bei beiden Verbänden grundsätzliche und erhebliche Bedenken. Die diesbezüglich zu klärenden Fragen erfordern aus Sicht der beiden Verbände einen intensiven inhaltlichen Abstimmungsprozess, der (vermutlich) zeitlich **nicht** im Rahmen des laufenden Normgebungsverfahrens zu bewältigen sein wird.

<u>Im Einzelnen:</u>

Nach der Kapitelüberschrift „Asbesthaltiger Bodenaushub" bezieht sich dieses Kapitel auf „Bodenaushub". Das Kapitel startet dann mit folgender Aussage: *„Asbesthaltiger Bodenaushub entstammt einer Altablagerung, die durch Einbau asbesthaltiger Abfälle entstanden ist. Er beinhaltet Bodenmaterialien sowie asbesthaltige Abfälle."*

Der Begriff „Bodenaushub" ist rechtlich nicht definiert. Der Begriff „Altablagerung" ist in § 2 Abs. 5 Punkt 1 BBodSchG definiert und umfasst damit nur eine kleine Gruppe der Flächen, bei denen potenziell mit asbesthaltigem Aushub zu rechnen ist. Eine umfassende Liste der potenziellen Verdachtsflächen, bei denen mit Asbestbelastungen im Boden zu rechnen ist, ist in Kap. 7.3 des Berichts zum LFP-Projekt „Grundlagen für den Umgang mit Asbest auf altlastverdächtigen Flächen und Altlasten. Teilprojekt 2: Bewertung von Asbest im Boden (Projekt-Nr. B 2.23)"[3] enthalten. Auf diese Auflistung wird verwiesen.

Der Begriff „Bodenmaterial" ist in § 2 Punkt 6 der BBodSchV definiert; die ErsatzbaustoffV verweist auf diese Definition. Danach ist „Bodenmaterial" „Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde". In Bezug auf eine Verwertung wird Bodenmaterial in der Fußnote 1 zu Tabelle 3 in Anlage 1 der ErsatzbaustoffV konkreter definiert. Danach wird unterschieden in Bodenmaterial mit bis zu 10 Vol.-% Fremdbestandteilen („BM") und bis zu 50 % Vol.-%

[2] Nach Erfahrungen, die auch in den oben zitierten LFP-Projekten (hier Teilprojekt 1) gemacht wurden, bietet es sich an, das zu fraktionierende Material zunächst in Wasser zu suspendieren und diese Suspension dann über das 10 mm-Sieb zu fraktionieren. Anschließend kann dann ein „Sauberspülen" mit handelsüblicher Drucksprühflasche erfolgen.

[3] Verfügbar unter: https://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/B_%202.23_Abschlussbericht.pdf

Fremdbestandteilen („BM-F“); Wenn der Anteil 50 Vol.-% Fremdbestandteile übersteigt, gilt das entsprechend Material dann aber nicht mehr als Bodenmaterial. Dementsprechend kann Bodenmaterial bereits selbst ggf. asbesthaltige Fremdbestandteile enthalten; selbstverständlich kann Aushubmaterial auch aus sonstigen, ggf. asbesthaltigen Materialien bestehen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass derzeit weder aus der Kapitelüberschrift noch aus dem einführenden Satz hinreichend (rechtlich) klargestellt wird, was genau Gegenstand der Richtlinie sein soll.

Der Entwurf der VDI 6202 Blatt 10 enthält in Bild 3 einen „Entscheidungsbaum“, mit dem offensichtlich erreicht werden soll, dass nur in einer eingegrenzten Zahl von Fällen „Bodenaushub“ auf Asbest geprüft/untersucht werden muss. Mit der ersten Frage im Entscheidungsbaum „Lassen historische Recherchen oder Hinweise auf mögliche Asbestbelastungen in bodenartigen Auffüllungen schließen?“ wird mit der „historischen Recherche“ auf einen Arbeitsschritt der Altlastenbearbeitung Bezug genommen. Dabei soll entsprechend dem „Entscheidungsbaum“ bei Beantwortung dieser Frage mit „Nein“ ohne weitere Prüfung das Material als „Boden“ verwertet oder beseitigt werden können.

Dieser Ansatz entspricht der Denkweise des Bodenschutzrechts, nicht jedoch des hier heranzuziehenden Abfallrechts. Nach dem Bodenschutzrecht müssen nur solche Flächen im Hinblick auf von diesen ausgehenden Gefahren weiter betrachtet werden, bei denen „Anhaltspunkte“ für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegen (siehe § 9 BBodSchG). Hinzu kommt, dass der Erlass rechtlicher Regelungen zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen und sonstiger Verdachtsflächen und damit zur Durchführung von historischen Erkundung entsprechend § 11 BBodSchG den Ländern überlassen bleibt (Kann-Bestimmung!). Daher ist keine bundesweit einheitliche, vollständige Erfassung gegeben und es ist auch nicht von einem „flächendeckenden“ Vorliegen historischer Erkundungen auszugehen.

Nun geht es in der VDI 6202 Blatt 10 aber genau nicht um eine bodenschutzrechtliche Betrachtung, sondern um die Abfalleinstufung. Die Denkweise des Abfallrechts ist, dass durch eine Deklaration einschließlich (i. d. R.) einer Laboruntersuchung Abfälle korrekt, d. h. nach ihrem Belastungsgrad, eingestuft werden. Dies soll sicherstellen, dass es beim Umgang mit diesen Abfällen bei der Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zu keinen Gefahren, erheblichen Nachteilen usw. kommt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, die Entscheidung über eine Prüfung auf Asbest, wie dies in Bild 3 des Normentwurfs geschieht, von der Frage abhängig zu machen, ob sich aus einer historischen Erkundung etc. ein Asbestverdacht ergibt. Das Nicht-Vorliegen von Informationen im Hinblick auf einen Asbestverdacht stellt kein Kriterium dar, mit dem eine *abfallrechtlich* relevante Aussage zu einer Fläche, bei der Aushub anfällt, getroffen werden kann.

Davon unbenommen wird es in der Praxis hilfreich sein, vor einer Untersuchung/Beprobung einer Fläche im Hinblick auf die Abfalleinstufung bei der zuständigen Behörde eine Anfrage zu dort vorliegenden Erkenntnissen im Hinblick auf eine Asbestverdacht

zu stellen. In Verknüpfung mit der zweiten Frage im „Entscheidungsbaum“ wären dabei insbesondere behördliche Erkenntnisse zu Brandereignissen mit Freisetzung von Asbest im Umfeld der im Hinblick auf die Abfalleinstufung zu beurteilenden Aushubmaterialien von Relevanz, da eine hierdurch verursachte Asbestbelastung, genauso wie Asbestbelastungen durch sonstige Immissionen, im Regelfall bei einer visuellen Kontrolle nicht (mehr) feststellbar sein dürften.

In dem „Entscheidungsbaum“ in Bild 3 lautet die zweite Frage „Visuelle Kontrolle: Enthält der Bodenaushub Bauschuttanteile oder sonstige Abfälle?“ und die dritte Frage „Sind potenziell Asbest enthaltende Bestandteile sichtbar?“. Wenn diese Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, dann wird in Bild 3 erneut davon ausgegangen, dass das anfallende Material als „Boden“ verwertet bzw. beseitigt werden kann. Entscheidend wären hier dezidierte Regelungen zu Art und Umfang der Kontrollen/Prüfungen; hierzu werden jedoch keine textlichen Aussagen getroffen. [Anmerkung: Aus der Bildunterschrift könnte allerdings geschlossen werden, dass hier nur bereits erfolgter Aushub gemeint ist (der aber wie auch immer aufgehäuft sein kann, wenn keine entsprechenden Vorgaben gemacht werden); der in der Bildunterschrift verwendete Begriff „alte Boden-Haufwerke“ wäre ebenfalls zu präzisieren (kann es sich dabei z. B. auch um bewachsene Flächen handeln?)].

Insbesondere bleibt offen, ob hier nur der Fall einer Kontrolle/Prüfung von Haufwerken des Aushubmaterials betrachtet werden soll. In diesem Fall wäre die Kontrolle/Prüfung dann grundsätzlich entsprechend LAGA PN 98 durchzuführen, wobei eine Beachtung der Ausführungen in Kap. 6 des Richtlinienentwurfs und insbesondere ggf. weiterer, noch zu treffender spezifischer Regelungen für im Aushub oft anzutreffende (heterogene) Abfallgemischen sinnvoll bzw. notwendig wäre.

Da aber im vorliegenden Richtlinienentwurf keine textlichen Aussagen zu der „Fallgestaltung“ getroffen werden, könnte der Text und die Abbildung dahingehend (miss-)verstanden werden, dass diese Herangehensweise auch für eine Untersuchung von „Böden“ in situ, wie sie bei bodenschutzrechtlichen Untersuchungen häufig üblich ist (vgl. hierzu insbesondere § 20 BBodSchV), geeignet wäre. Grundsätzlich mag dies auch der Fall sein; dann müsste aber der Richtlinienentwurf dezidierte Vorgaben zu Art und Umfang der erforderlichen Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Schürfe usw.) und der erforderlichen Sichtkontrolle sowie zur Beurteilung der Prüfergebnisse enthalten.

Irritierend ist weiterhin, dass in Bild 3 in den weiteren Prüfschritten die Frage der Möglichkeit einer „Separation“ (hier wäre die Verwendung des in der Abfallaufbereitung allgemein üblichen Begriffs „Separierung“ zu empfehlen) von Asbest aus einem Aushubmaterial gestellt wird; irritierend deshalb, weil die Norm entsprechend Kap. 1 „Anwendungsbereich“ (nur) für die „Erkundung, Probenahme und Bewertung“ gelten soll, nicht jedoch für die Aufbereitung von asbesthaltigen Materialien (was einer eigenen ausführlichen Betrachtung/Regelung bedürfen würde).

Zusammenfassend ist das Kap. 7 des Normentwurfs daher aus Sicht der beiden Verbände nicht geeignet, den sachgerechten Umgang mit Aushubmaterialien, die ggf. Asbest enthalten, sicherzustellen. Die Regelung dieses Bereichs erfordert aus Sicht der

beiden Verbände zwingend die Einbindung der Expertise von Personen, die sich allgemein mit der Beprobung und Untersuchung solcher Aushubmaterialien und im speziellen mit der Untersuchung und Beurteilung von Asbest im Boden befassen. Solche Personen können von den beiden Verbänden auf Anforderung gerne benannt werden.

signiert | Michael Kerth | 22.01.2025 | 08:36:58 UTC | Sachverständigenbüro Dr. Michael Kerth

Michael Kerth
Vorsitzender des ITVA/BVB-Arbeitskreises
Asbest in Boden und Bauschutt

22.01.2025

Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier
Erster Vorsitzender
Ingenieurtechnischer Verband für
Altlastenmanagement und
Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Prof. Dr. Jens Utermann
Präsident
Bundesverband Boden e.V.
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen